Satzung des Amtes Itzstedt

über die Entschädigung der für das Amt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 14.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der für das Amt Itzstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

§ 1
Grundsatz

Die für das Amt Itzstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die für die Amtswehr tätigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen

a) für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko,
b) als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
c) als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstausfall bei Selbständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
d) für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger,
e) als Ersatz von Reisekosten,

bei Mitgliedern der Amtswehr auch:

f) als Ersatz von Kleidungsstücken,
g) als Kleidergeld und Reinigungspauschale.

§ 2
Höhe der Entschädigung

(1) Die Besoldung der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung Schleswig-Holstein. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe B 3. Daneben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € gewährt.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Schleswig-Holstein neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 547,00 €.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der

Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 90 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gewährt.

(3) a) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes, in die sie gewählt sind, sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt, mit deren Wahrnehmung sie beauftragt sind. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 35,00 €.
Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

b) Nehmen Mitglieder des Amtsausschusses oder deren Stellvertretende an den Sitzungen der Ausschüsse teil, in die sie nicht gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 Euro gewährt.

c) Die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse erhalten für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen monatlichen Zuschuss. Für iPads 6,50 € und für alle übrigen mobilen Endgeräte 4,00 €. Der Anspruch entfällt, wenn die Anschaffung von privater IT-Ausstattung bereits von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts bezuschusst wird.

(4) a) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt, mit deren Wahrnehmung sie beauftragt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

b) Nehmen nicht dem Amtsausschuss angehörende Mitglieder der Ausschüsse an Sitzungen von Ausschüssen teil, in die sie nicht gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 € gewährt.

(5) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des für sie nach den Abs. 2 - 4 maßgebenden Betrages.

(6) Die oder der Hauptausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden erhalten im Vertretungsfall für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung der oder des Vorsitzenden nach Satz 1.

(7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach

billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfall-entschädigung je Stunde beträgt 23,00 €.

(8) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht, oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet.

Das gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.

(10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

(11) a) Der ehrenamtliche Betriebsleiter für die Badestätte am Itzstedter See erhält in den Monaten April bis Oktober eine monatliche Entschädigung von 125,00 €.

b) Die / Der ehrenamtliche Werkleiter/in des Eigenbetriebes „Wasserwerk im Amt Itzstedt“ erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 450,00 €.
Daneben werden Reise- und Fahrtkosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen erstattet, auch für Fahrten zwischen Wohnung und Amtssitz.

(12) a) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 267,00 € sowie ein Kleidergeld in Höhe von 25,00 €. Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,25 € sowie ein Kleidergeld in Höhe von 18,75 €.

b) Die Zugführungen der Amtswehr erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen werden auf Nachweis die mit der Wahrnehmung des Amtes verbundenen Auslagen erstattet; wobei eine angemessene Pauschalierung möglich ist.

c) Den Fachwartinnen und Fachwarten der Amtswehr werden die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen Sachkosten auf Nachweis erstattet.

d) Amtswehrführung und deren Stellvertretung, Zugführungen und deren Stellvertretungen, Fachwartinnen und Fachwarte der Amtswehr erhalten im Übrigen für Dienstreisen Reisekosten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen; eine Pauschalierung der Fahrtkostenentschädigung ist möglich.

e) Die Gerätewartinnen und –warte erhalten für die Wartung und Pflege des Fahrzeuges nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für den Einsatzleitwagen (ELW) 25,00 €.

(13) Die Schiedsleute in den Schiedsbezirken des Amtes Itzstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 € als pauschalen Auslagenersatz gemäß § 12 der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch der Schiedspersonen gegenüber dem Amt Itzstedt auf Kostenträgerschaft des Amtes für die Sachkosten und Aufwendungen des Schiedsamtes.

§ 3
Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

(1) Die 1. Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 € monatlich.

(2) Der 2. Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung im Falle der Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors und der 1. Stellvertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt (anlassbezogene Aufwandsentschädigung). Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Vertretungstag 1/30 der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 09.02.2023, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 02.10.2023, außer Kraft.

Itzstedt, 15.12.2023

gez. Willhoeft
(L.S.) (Amtsdirektor)